

Besondere Bedingungen für die Gruppenunfallversicherung Baustein Heilwesen Stand: 01.06.2021

PL-GUBH-2106

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben mit uns eine Gruppenunfallversicherung abgeschlossen. Die Grundlage dieser Unfallversicherung ergibt sich aus dem Antrag und dem Versicherungsschein.

Zusätzlich haben Sie mit uns die Besonderen Bedingungen Baustein Heilwesen vereinbart. Die Leistungen, die darüber versichert sind, ergeben sich aus den nachfolgenden Besonderen Bedingungen. Sie ergänzen, bzw. erweitern oder ersetzen den grundsätzlich abgeschlossenen Unfallversicherungsschutz. Die Details entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Besonderen Bedingungen zu Ihrer Gruppenunfallversicherung.

Freundliche Grüße Ihre Helvetia

Inhaltsverzeichnis

1	Eintritt, ärztliche Feststellung und Geltendmachung der Invalidität 1		Verbesserte Gliedertaxe bei Mitversicherung einer Unfallrente2	
		2,4	Anrechnung der Vorinvalidität	2
1.1	Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität	3	Luftfahrtunfälle	2
1.2	Geltendmachung der Invalidität			2
2	Die verbesserte Gliedertaxe	4	Strahlenschäden	3
- 2.1	Verbesserte Gliedertaxe für Ärzte (Humanmediziner,	5	Infektionen	3
Z. I	Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker)	6	Sonstige Erweiterungen des Versicherungsschutzes	3
2.2	Verbesserte Gliedertaxe für weitere akademische Heilberufe (z. B. psychologische Psychotherapeuten) und weitere Berufe im Heilwesen (z. B. Krankenpfleger, Röntgenassistenten,	6.1	Angriffsgeld	3
		6.2	Ersatzleistung	3
		7	Unfälle im Ausland	4

1 Eintritt, ärztliche Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

Die Ziffern 2.1.1.3 (Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität) und 2.1.1.4 (Geltendmachung der Invalidität) der Allgemeinen Gruppenunfallversicherungsbedingungen (GUB 2021) werden durch diese Besonderen Bedingungen wie folgt abgeändert.

1.1 Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

Die Invalidität ist innerhalb von 30 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- eine Änderung dieses Zustands ist nicht zu erwarten.

Die Invalidität ist innerhalb von 30 Monaten nach dem Unfall

von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

1.2 Geltendmachung der Invalidität

Sie müssen die Invalidität innerhalb von 36 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt, Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen. Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

<u>Beispiel:</u> Sie haben durch den Unfall schwere Kopfverletzungen erlitten und waren deshalb nicht in der Lage, mit uns Kontakt aufzunehmen.

Die verbesserte Gliedertaxe

Die Ziffern 2.1.2.2.1 (Gliedertaxe) der GUB 2021 werden durch diese Besonderen Bedingungen wie folgt abgeändert.

Welche der beiden nachfolgenden verbesserten Gliedertaxen für Sie zutrifft hängt davon ab, welchen Beruf Sie zur Zeit des Eintritts des Unfalls ausgeübt haben.

<u>Beispiel:</u> Sie waren zum Unfallzeitpunkt als Zahnarzt beschäftigt. Für den Unfall gilt daher die verbesserte Gliedertaxe nach Ziffer 2.1 dieser Besonderen Bedingungen. Waren Sie zum Unfallzeitpunkt als psychologischer Psychotherapeut beschäftigt, so gilt für Sie die verbesserte Gliedertaxe nach Ziffer 2.2 dieser Besonderen Bedingungen.

Waren Sie zum Unfallzeitpunkt Ruheständler oder ohne hauptberufliche medizinische Beschäftigung (z. B. Erziehungszeit oder eine beratende Tätigkeit), so gilt für sie zum Unfallzeitpunkt die Gliedertaxe aus Ziffer 2.1.2.2.1 der GUB 2021. Spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres gilt für Sie zum Unfallzeitpunkt die Gliedertaxe aus Ziffer 2.1.2.2.1 der GUB 2021, auch wenn Sie noch praktizieren bzw. noch beruflich tätig sind.

2.1 Verbesserte Gliedertaxe für Ärzte (Humanmediziner, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker)

2.1.1 Gliedertaxe

Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade.

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG • Direktion für Deutschland • Berliner Str. 56-58 • 60311 Frankfurt a.M. Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht • Hauptsitz: St. Gallen/Schweiz • Hauptbevollmächtigter: Dipl.-Kfm. Volker Steck Registergericht Frankfurt a.M. HRB 39268 • USt-IdNr. DE 114106960 • VSt-Nr. 807/V90807001788 • FeuerschSt-Nr. 837/F91837000396



Arm oder Hand	100 %	anderen Auges bei Eintritt des Unfalls	
Daumen oder Zeigefinger	60 %	bereits vollständig verloren war	100 %
anderer Finger	30 %	Gehör auf einem Ohr	40 %
Bein oder Fuß	100 %	Gehör des anderen Ohrs war bei	
große Zehe	10 %	Eintritt des Unfalls bereits vollständig	
andere Zehe	10 %	verloren	80 %
Auge	80 %	Stimme*	100 %
ein Auge, sofern die Sehkraft des		Geruchssinn	15 %
anderen Auges bei Eintritt des Unfalls		Geschmack	15 %
bereits vollständig verloren war	100 %	Niere	25 %
Gehör auf einem Ohr	40 %	beide Nieren	100 %
Gehör des anderen Ohrs war bei		eine Niere, sofern die andere Niere	
Eintritt des Unfalls bereits vollständig		bei Eintritt des Unfalls bereits	
verloren	80 %	vollständig funktionsunfähig war	60 %
Stimme*	100 %	Milz	20 %
Geruchssinn	20 %	Gallenblase	20 %
Geschmack	20 %	Magen	30 %
Niere	25 %	Lungenflügel	50 %
beide Nieren 100 % *Nicht eingeschlossen in die Lu		*Nicht eingeschlossen in die Leistungspflich	nt ist ein Verlust
eine Niere, sofern die andere Niere		von Stimme oder Sprache, dessen Ursache eine unfa	
bei Eintritt des Unfalls bereits		dingte psychische Traumatisierung im Sinne nen Reaktion darstellt.	einer psychoge-
vollständig funktionsunfähig war	60 %	Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigu	ına der aenann-
Milz 20 % ten Körperteile und Sinnesorgane gilt der entspi		0 0	

20 %

30 %

50 %

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung der genannten Körperteile und Sinnesorgane gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

Beispiel: Ist ein Arm vollständig funktionsunfähig, ergibt das einen Invaliditätsgrad von 100 Prozent. Ist er um ein Zehntel in seiner Funktion beeinträchtigt, ergibt das einen Invaliditätsgrad von 10 Prozent (= ein Zehntel von 100 Prozent).

2.2 Verbesserte Gliedertaxe für weitere akademische Heilberufe (z. B. psychologische Psychotherapeuten) und weitere Berufe im Heilwesen (z. B. Krankenpfleger, Röntgenassistenten, Rettungssanitäter)

2.2.1 Gliedertaxe

Gallenblase

Lungenflügel

Magen

Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade.

Arm	80 %			
Hand	75 %			
Daumen	30 %			
Zeigefinger	20 %			
anderer Finger	10 %			
Bein	80 %			
Fuß	50 %			
große Zehe	15 %			
andere Zehe	8 %			
Auge	60 %			
ein Auge, sofern die Sehkraft des				

annten Körperteile und Sinnesorgane gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

Beispiel: Ist ein Arm vollständig funktionsunfähig, ergibt das einen Invaliditätsgrad von 80 Prozent. Ist er um ein Zehntel in seiner Funktion beeinträchtigt, ergibt das einen Invaliditätsgrad von 8 Prozent (ein Zehntel von 80 Prozent).

2.3 Verbesserte Gliedertaxe bei Mitversicherung einer Unfallrente

Ist für die versicherte Person zum Unfallzeitpunkt die Leistungsart Unfallrente mitversichert, so gilt abweichend von Ziffer 2.2.1 (Voraussetzungen für die Leistung bei einer Unfallrente) der GUB 2021 die jeweilige verbesserte Gliedertaxe aus diesen Besonderen Bedingungen Baustein Heilwesen versichert.

Anrechnung der Vorinvalidität

Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktion bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt (Vorinvalidität), wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach den Ziffern 2.1.2.2.1 und 2.1.2.2.2 zu bemessen. Diese grundsätzliche Regelung zur Vorinvalidität ergibt sich aus Ziffer 2.1.2.2.3 der GUB 2021.

Waren das Gehör oder das Augenlicht vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird die Vorinvalidität nicht mindernd angerechnet, wenn die vorherige Beeinträchtigung durch akustische oder optische Hilfen (Hörgeräte, Brillen, Kontaktlinsen etc.) beseitigt worden war und das Gehör oder das Augenlicht durch den Unfall nun vollständig verloren gegangen ist.

Luftfahrtunfälle

3

Unfälle der versicherten Person als sonstiges Besatzungsmitglied oder bei beruflichen Tätigkeiten, die mit Hilfe eines Luftfahrzeugs auszuüben sind, sind nach Ziffer 5.1.4 der GUB 2021 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Beispiel: Einsatz als Rettungssanitäter oder Rettungsarzt auf einem Rettungshubschrauber

Ziffer 5.1.4 GUB 2021 wird durch diese Besonderen Bedingungen wie folgt abgeändert:

^{*} Nicht eingeschlossen in die Leistungspflicht ist ein Verlust von Stimme oder Sprache, dessen Ursache eine unfallbedingte psychische Traumatisierung im Sinne einer psychogenen Reaktion darstellt.



Sofern Sie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges tätig sind, oder eine berufliche Tätigkeit ausüben, die mit Hilfe eines Luftfahrzeuges ausgeübt wird, sind Sie zum Unfallzeitpunkt versichert. Diese Erweiterung gilt jedoch nur dann, sofern Sie gelegentlich ein Luftfahrzeug in der oben beschriebenen Form beruflich nutzen. Als gelegentlich gilt vereinbart, dass der Anteil der mit einem Luftfahrzeug ausgeübten beruflichen Tätigkeit nicht mehr als 20 Prozent im Vergleich zu Ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit betragen darf.

Zum Unfallzeitpunkt sind Sie verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis über die gelegentliche Tätigkeit beizubringen.

4 Strahlenschäden

Gesundheitsschäden durch Strahlen sind nach Ziffer 5.2.2 der GUB 2021 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Ziffer 5.2.2 der GUB 2021 wird durch diese Besonderen Bedingungen wie folgt abgeändert:

Gesundheitsschäden durch Röntgen- und Laserstrahlen sowie künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen sind mitversichert.

Vom Versicherungsschutz bleiben Gesundheitsschäden ausgeschlossen, die als Berufs- oder Gewerbekrankheit anerkannt worden sind.

5 Infektionen

Infektionen sind nach Ziffer 5.2.4 der GUB 2021 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Ausnahmen bilden die unter 5.2.4 aufgezählten mitversicherten Infektionskrankheiten (z. B. FSME und Borreliose).

5.1 Ziffer 5.2.4 der GUB 2021 wird durch diese Besonderen Bedingungen wie folgt abgeändert:

Die versicherte Person hat sich mit einer Infektionskrankheit infiziert.

Aus der Krankengeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung geht hervor, dass die Krankheitserreger auf eine der in Ziffer 1.3 GUB 2021 bestimmten Art in den Körper gelangt sind.

Die Krankheitserreger sind entweder durch eine Beschädigung der Haut, wobei mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder durch Einspritzen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht.

5.2 Ohne dass die äußere Hautschicht beschädigt sein muss, bzw. die Erreger in Auge, Mund oder Nase eingespritzt sein müssen, sind folgende Infektionskrankheiten generell versichert:

Borreliose, Brucellose (Maltafieber), Cholera, Diphterie, Dreitagefieber, Echinokokkose (Fuchsbandwurm), epidernische Kinderlähmung (Poliomyelitis), Fleckfieber, Frühsommermeningitis (FSME) / Zeckenenzephalitis, Gelbfieber, Gürtelrose, Hirnhautentzündung (Meningitis), Keuchhusten, Lepra, Malaria, Masern, Mumps, Pest, Pfeiffersches Drüsenfieber, Pocken, Röteln, Scharlach, Schlaf-/Tsetse-Krankheit, Tuberkulose, Tularämie (Hasenpest), Typhus/Paratyphus, Windpocken

- 5.3 Gesundheitsschäden durch Schutzimpfungen gegen Infektionen sind generell mitversichert und fallen daher unter den Versicherungsschutz.
- 5.4 Der Zusammenhang zwischen der erstmaligen Infektion durch einen Krankheitserreger oder einer Schutzimpfung und der Voraussetzung für eine Leistung ist von Ihnen durch einen ärztlichen Bericht, der sich objektiv am Stand medizinischer

Erkenntnisse orientiert und entsprechende Laborbefunde enthält, nachzuweisen.

Bei einer Infektion beachten Sie bitte folgende Erweiterungen:

- Abweichend von Ziffer 7.1 der GUB 2021 reicht es aus, wenn sie den Versicherer unverzüglich unterrichten, nachdem die erstmalige Infektion durch einen Arzt festgestellt wurde.
- Die Fristen in Ziffer 2.1.1.3 und 2.1.1.4 (Invalidität) und Ziffer 9.4 (Neubemessung Invalidität) beginnen nicht mit dem Unfall (z. B. dem Stich eines Insektes), sondern erst mit der erstmaligen Diagnose der Infektion durch einen Arzt
- Es besteht nur dann Versicherungsschutz für Infektionen im Sinne dieser Besonderen Bedingungen, wenn die erstmalige Diagnose der Infektion durch einen Arzt während der Wirksamkeit des Vertrages erfolgt.

5.5 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für die Infektionskrankheiten beginnt nach Ablauf einer Wartezeit von einem Monat. Die Wartezeit beginnt, sobald die erste Prämie gezahlt ist, jedoch frühestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eintreten, besteht keine Leistungspflicht.

6 Sonstige Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Die nachfolgenden Ergänzungen erweitern Ihren Versicherungsschutz wie folgt:

6.1 Angriffsgeld

Die versicherte Person wird bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit angegriffen und erleidet dabei einen Unfall.

<u>Beispiel:</u> Ein Arzt wird bei der Blutabnahme, um einen Blutalkoholwert zu bestimmen, von einem stark alkoholisieren Menschen weggestoßen. Dabei fällt der Arzt hin und zieht sich eine Fraktur zu.

Für die Dauer der ärztlichen Behandlung erbringen wir ein zusätzliches Tagegeld in Höhe von 100 Euro pro Tag, längstens für 42 Tage.

6.1.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person ist unfallbedingt

- in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und
- in ärztlicher Behandlung

Sofern der Versicherte nach einem Unfall aus Pflichtgefühl seinem Beruf soweit als möglich nachgeht, wird dies nicht zu seinen Ungunsten ausgelegt. Für die Bemessung der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit ist nur der objektive ärztliche Befund maßgebend.

6.1.2 Höhe und Dauer der Leistung

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme (100 Euro pro Tag) und
- der ärztlich festgestellte Grad der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit

Wir zahlen das Tagegeld abgestuft nach dem Ausmaß der ärztlich festgestellten Beeinträchtigung der Berufstätigkeit, längstens für 42 Tage.

6.2 Ersatzleistung

Die versicherte Person ist Besatzungsmitglied eines Krankenoder Notarztwagens, wird bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bei einer Einsatzfahrt in einen Verkehrsunfall verwickelt und erleidet dabei einen Unfall.



<u>Beispiel:</u> Die versicherte Person ist Rettungssanitäter auf einem Rettungswagen. Dieser Rettungswagen wird in einen Verkehrsunfall auf einer Kreuzung verwickelt. Dabei erleidet auch der Rettungssanitäter einen Unfall und erleidet eine Fraktur

6.2.1 Die zum Unfallzeitpunkt über diesen Vertrag vereinbarten Versicherungssummen werden für dieses spezielle Unfallereignis um 25 Prozent erhöht.

7 Unfälle im Ausland

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung abgeschlossen die, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist, rund um die Uhr und weltweit Versicherungsschutz bietet. Insofern sind Unfälle im Ausland mitversichert.

Auf den Ausschluss zu Unfällen, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse entstanden sind, möchten wir in diesem Zusammenhang aber besonders hinweisen (siehe Ziffer 5.1.3 der GUB 2021.